

denen zwar jede Ueberschrift in unserer Ueberlieferung fehlt, die aber ihrem ganzen Charakter nach zu diesen *Antiquae* zu zählen sind. Wenn nun die Redaktoren *Recessvinds* die Gesetze bis zu *Reccared I.* einschliesslich hinauf mit dem Namen des Gesetzgebers bezeichnen, die übrigen aber im Gegensatze dazu als *Antiquae*, so liegt es wohl klar zu Tage, dass diese alten Gesetze alles umfassten, was von Gesetzen aus der Zeit vor *Reccared I.* aufgenommen war, dass also *Leovigilds* Gesetze und die seiner Vorgänger von *Recessvind* als *Antiquae* bezeichnet wurden. Da nun aber nach *Isidors* glaubhafter Mittheilung *Leovigild* das alte Gesetzbuch revidiert und durch seine eigenen Gesetze ergänzt hat, so ist nicht zu bezweifeln, dass die Redaktoren eben jenen *Codex revisus Leovigilds* vor sich hatten und eben die daraus aufgenommenen Stücke als *Antiquae* bezeichneten, im Gegensatze zu den nicht aus dem alten Gesetzbuche entnommenen Gesetzen *Reccareds I.* und der späteren Könige.

Dieses Ergebnis dürfen wir als feststehend ansehen. Zweifelhaft könnte nur noch erscheinen, ob sämmtliche mit *Antiqua* bezeichneten Stücke der *Recessvindiana* dem *Codex revisus Leovigilds* entnommen sind, oder ob solche *Antiquae*, die vollständig und wörtlich mit Stücken der *Lex Romana* übereinstimmen, wie *L. Vis. IV, 1, 1—7*, oder doch grösstentheils wörtlich übereinstimmen, wie *L. Vis. V, 5, 9. VII, 2, 18* und *VII, 5, 6*, erst von *Recessvind* der *Lex Romana* entlehnt sind; mit anderen Worten, ob diese *Antiquae* bereits dem *Codex revisus Leovigilds* angehörten oder nicht.

Es ist gewiss ein naheliegender Gedanke, dass die Redaktoren, welche unter *Recessvind* das neue für Gothen und Römer bestimmte Gesetzbuch zusammenstellten, nicht nur aus dem gothischen Gesetzbuch, sondern auch aus dem römischen, welches ja seine Geltung nun verlieren sollte, Bestandtheile aufnahmen. Das ist aber doch nicht der Fall gewesen. Das römische Recht herrscht freilich materiell in dem jüngeren westgothischen Gesetzbuche ebenso vor, wie in dem älteren. Formell aber enthält die *Recessvindiana* nur gothisches Recht. Sehen wir zunächst von *IV, 1, 1—7* ab, so weist keine *Antiqua* vollständige wörtliche Uebereinstimmung mit der *Lex Romana* auf. In *V, 5, 9. VII, 2, 18* und *VII, 5, 6* sind freilich die Aenderungen gegenüber der *Interpretatio der Lex Romana*, der sie entlehnt sind, nur gering, z. Th. nur redaktioneller Art. Immerhin zeigt sich das Bestreben, diese Stücke für